

## Ehrenordnung

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 27.08.99 folgende Ehrenordnung beschlossen:

### *Ehrenordnung der Gemeinde Schönhagen für Ehe- und Altersjubilare*

Ehe- und Altersjubilare der Gemeinde Schönhagen werden von der Gemeinde Schönhagen nach Maßgabe dieser Ordnung geehrt.

#### **§ 1 Voraussetzung**

Die Ehrung setzt voraus, dass die Jubilare

- a) ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Schönhagen haben
- b) Deutsche im Sinne des § 116 GG sind; bei Ehejubilaren genügt es, wenn einer der Ehepartner diese Voraussetzungen erfüllt.
- c) der vorgesehenen Ehrung würdig sind.
- d) bei Ehejubilären - dass die Eheleute nicht dauernd getrennt leben.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

#### **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

Personen, die sich um die Gemeinde Schönhagen besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

Für die Verleihung ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Besondere Rechte und Pflichten sind mit dem Ehrenbürgerrecht nicht verbunden.

Die Verleihung erfolgt in einer besonderen Feierstunde des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde. Mit der Verleihung kann die Überreichung einer Ehrengabe verbunden werden.

Durch Beschluss des Gemeinderates kann das Ehrenbürgerrecht wieder entzogen werden.

#### **§ 3 Ehrengaben**

Bürger der Gemeinde Schönhagen, die sich durch langjährige Tätigkeit oder durch vorbildliches Verhalten um die Gemeinde verdient gemacht haben, können eine Ehrengabe erhalten. In gleicher Weise können Bürger, die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben oder besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem oder karitativem Gebiet aufzuweisen haben, geehrt werden.

Jeder Bürger hat das Vorschlagsrecht. Der Vorschlag ist dem Gemeinderat Schönhagen vorzulegen.

#### § 4

### **Ehrung für kulturelle und sportliche Leistungen sowie Vereinsjubiläen**

Gruppen und einzelnen Mitglieder von Sport- und kulturtragenden Vereinen der Gemeinde Schönhagen sowie Bürger der Gemeinde Schönhagen, die in auswärtigen Vereinen besondere Leistungen vollbracht haben, kann als Anerkennung eine Ehrengabe überreicht werden.

Anstelle einer Ehrengabe können auch Geld- oder Sachspenden (z. B. Pokale, Sportgeräte) gewährt werden.

Über die Verleihung der Ehrengabe entscheidet der Gemeinderat Schönhagen. Die Ehrung wird vom Bürgermeister vorgenommen.

#### § 5

### **Ehe- und Altersjubiläen**

Bürger der Gemeinde Schönhagen erhalten bei Ehe- und Altersjubiläen Ehrengaben und Glückwunschscheiben. Die Ehrung ist am Tag der Feier persönlich vorzunehmen.

#### § 6

### **Sonstige Ehrungen**

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen (u. a. Dienst- und Ehejubiläen von Gemeindebediensteten sowie beim Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde) von dem Gemeinderat beschlossen werden.

#### § 7

### **Ehrengaben**

Ehrengaben sind:

1. der Wandteller mit Gemeindewappen
2. die Anstecknadel mit Gemeindewappen
3. Geschenke (Präsentkörbe, Blumen).

#### § 8

### **Jubiläen**

Jubiläen im Sinne dieser Ordnung sind:

a) ***bei Ehejubiläen***

„Goldene Hochzeiten“	(50 Ehejahre)
„Diamantene Hochzeiten“	(60 Ehejahre)
„Eiserne Hochzeiten“	(65 Ehejahre)
„Kupferne Hochzeiten“	(70 Ehejahre)

b) ***bei Altersjubiläen***

Vollendung des	65. Lebensjahres
Vollendung des	70. Lebensjahres

Vollendung des	75. Lebensjahres
Vollendung des	80. Lebensjahres
Vollendung des	85. Lebensjahres
Vollendung des	90. Lebensjahres
Vollendung des	95. Lebensjahres
Vollendung des	100. Lebensjahres und jeden weiteren Lebensjahres.

## § 9 Art der Ehrung

**Ehejubilare** erhalten eine Glückwunschkunde und einen Präsentkorb im Werte bis zu 50,00 DM

**Altersjubilare** erhalten  
a) bei Vollendung des 65., 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres eine Glückwunschkarte und ein Geschenk im Werte bis zu 50,00 DM

Fallen mehrere Ehrungen auf denselben Tag, wird die Ehrung nur einmal vorgenommen.

Glückwunschkarten und -urkunden sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

## § 10 Vornahme der Ehrungen

Die Ehrungen der Ehe- und Altersjubilare erfolgt in der Gemeinde Schönhagen durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates mit Wirkung vom 27.08.1999 in Kraft.

  
Stitz  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Ehrenordnung wurde am 14. September 1999 beim Landratsamt Eichsfeld, Kommunalaufsicht angezeigt.
2. Die Ehrenordnung tritt am 27. August 1999 in Kraft.